

und den Studien rastlos ergebener Mann verehrt. So wurde die Normandie sein zweites Vaterland, und dieß gab ihm die Veranlassung zu seinem Geschichtswerk in 18 Büchern, welches vorzüglich die Geschichte der Normannen seit ihrer Niederlassung zu Rouen und ihre Thaten sowohl in Frankreich und England als auch in Italien und Palästina behandelt. Ueber die ältere Geschichte der Normandie, sowie besonders einzelner Klöster in derselben, bietet das Werk reichen Inhalt dar, und es bleibt für die Kirchengeschichte und die Geschichte jener Zeit sowohl durch Umfang des Gesichtskreises als auch durch das Streben nach genauen Nachrichten eine sehr wichtige Quelle. Es reicht von der Zeit Jesu Christi bis zum Jahre 1141. Orde- rich schöpft mit vieljährigem mühsamen Fleiß aus einer Menge der besten und kostbarsten Quellen und ist nur in einzelnen fernliegenden Punkten unzuverlässig. Die *Historia ecclesiastica* wurde am besten mit *Commentar von Aug. Le Prévost* herausgegeben (*Ordinarii Vitalis Anglignae coenobii Uticensis monachi Hist. ecclesiast. LL. XIII, Paris. 1838—1855, 5 voll.*). Eine frühere Ausgabe ist von Duchesne in den *Hist. Norman. Scriptt. antiqui, Par. 1619, 319 sqq.*; Auszüge in den *Mon. Germ. hist. Scriptt. XX, 50—82; XXVI, 7. 11 sqq.* Auch Migne (*PP. lat. CLXXXVIII, 15 sqq.*) hat dieselbe nach den Ausgaben von Duchesne und Bouquet aufgenommen, mit theilweiser Anführung der Noten Le Prévosts. (Vgl. Lappenberg, *Geschichte von England II, Hamburg 1837, 378 ff.*; Coillier, *Hist. des auteurs sacrés XIV [1863], 369 ss.*; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen II, 6. Aufl., Berlin 1894, 218*; sonstige Liter. bei Chevalier, *Répert. s. v.*)

Ordinariat (von *Ordinarius*; s. d. Art.) heißt im Allgemeinen die vom Bischof aus Clerikern (und Laien) zusammengesetzte Behörde, deren er sich zur Leitung und Regierung seiner Diocese bedient. Indeß ist der Gebrauch des Wortes „Ordinariat“ in Deutschland sehr schwankend und die Bedeutung desselben in den einzelnen Diocesen eine verschiedene. Wie in den frühesten Jahrhunderten die alten Presbyterien, so waren seit der Ausbildung der Capitelsverfassung die Canoniker der Kathedrale die geborenen Räte des Bischofs in der Verwaltung der Diocese und sind es auch heute noch nach der seit der Säkularisation vorgenommenen Neuorganisation der Capitels. Der Bischof muß sich ihrer auch nach der gegenwärtig geltenden Disciplin in den vom canonischen Rechte vorgesehenen Fällen bedienen (s. d. Art. *Capitel II, 1889 ff.*). Dieses hindert indeß den Bischof nicht, behufs regelmäßiger Besorgung der Diocesengeschäfte ein engeres Collegium als besondere bischöfliche Behörde zu constituiren, dessen Mitglieder er als „geistliche Räte“, „Assessoren“ u. theils aus dem Capitel, theils aus dem übrigen Clerus wählt. Selbst Laien sind nicht ausgeschlossen; nur dürfen diese nicht, weil sie nicht

Träger einer geistlichen Jurisdiction sein können, ein *votum decisivum* ausüben, wie ein solches den geistlichen Mitgliedern des Collegiums eingeräumt werden kann. In einigen Diocesen, z. B. Freiburg, ist es üblich, sämtliche Mitglieder des Capitels zur regelmässigen Verwaltung der Diocese heranzuziehen. In diesem Falle steht an der Spitze des Ordinariats entweder der Bischof selbst bezw. dessen Generalvicar, oder in Ermangelung des letztern die erste Dignität des Capitels oder der Senior desselben. Selbstverständlich bleiben die Rechte der Canoniker, als Capitel in den vom Rechte fixirten Fällen ein *votum decisivum* bezw. *consultativum* gegenüber dem Bischof auszuüben, unberührt. In anderen Diocesen dagegen ist die Zahl der zum Ordinariate hinzugezogenen Mitglieder aus dem Capitel eine beschränkt. Die Wahl selbst hängt vollständig vom Gutdünken des Bischofs ab. In den Diocesen, in welchen es einen Generalvicar gibt, wie dieß fast überall der Fall ist, deckt sich die diesem Beamten unterstellte Behörde, das Generalvicariat, meist mit Ordinariat, so daß hier die Bezeichnungen „Ordinariat“ und „Generalvicariat“ unterschiedslos für dieselbe Behörde gebraucht werden. Der Vorstand derselben ist der Generalvicar; er führt in den Sitzungen den Vorsitz, falls nicht der Bischof selbst gegenwärtig ist, und vertheilt die einzelnen Geschäfte behufs Referirung und Bearbeitung an die einzelnen Mitglieder. In einigen, besonders größeren Diocesen ist der Geschäftskreis getheilt, indem nämlich die strittigen Rechtsfragen mit Einschluß der Eherechtsfragen, sofern nicht für letztere ebenfalls eine eigene Behörde als „Ehegericht“ besteht, abgezweigt und einem besonderen Collegium unterstellt werden. Dasselbe führt alsdann die Bezeichnung *Officialat* (s. d. Art.) oder auch *Consistorium*, obgleich letztere Benennung auch wohl für das Generalvicariat vorkommt, und ist zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Räten (*Officialatsräthen*, *Consistorialräthen*) und Assessoren, an deren Spitze der Official steht. Während die geistlichen Räte auch hier ein *votum decisivum* haben können, besitzen die Laien nur ein *votum consultativum*. Aber auch für dieses Collegium ist z. B. in Bayern die Bezeichnung *Ordinariat* vorgeschrieben, so daß dann beide Behörden nach Außen nur als zwei verschiedene Abtheilungen des einen bischöflichen Verwaltungsorganismus erscheinen. Das Ordinariat bezw. Officialat bildet die erste Instanz in allen zur Competenz des Bischofs gehörenden Sachen. Für diejenigen Sachen, welche sich der Bischof selbst zur Erledigung reservirt hat, besteht öfters noch eine besondere sogen. „geheime Kanzlei“, z. B. in Breslau. Als Expeditionenbehörde fungirt in manchen Diocesen außerdem ein eigenes, dem Ordinariate (*Generalvicariat*, *Officialat*) untergeordnetes Collegium von Subalternbeamten, die sog. *Kanzlei* (das *Secretariat*), an deren Spitze gewöhnlich ein *Kanzleidirector* steht. Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Bischofe gegebenen In-